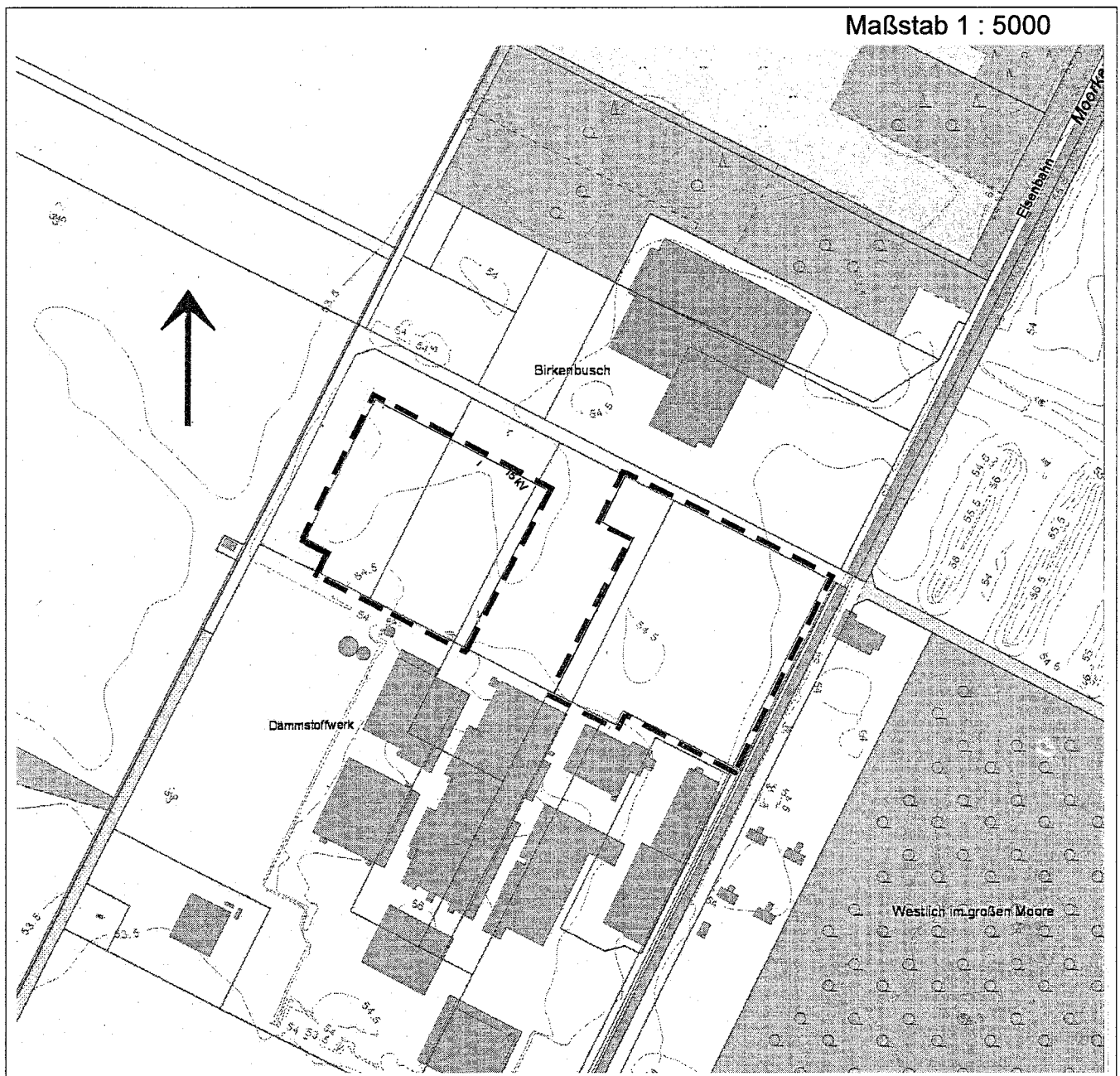
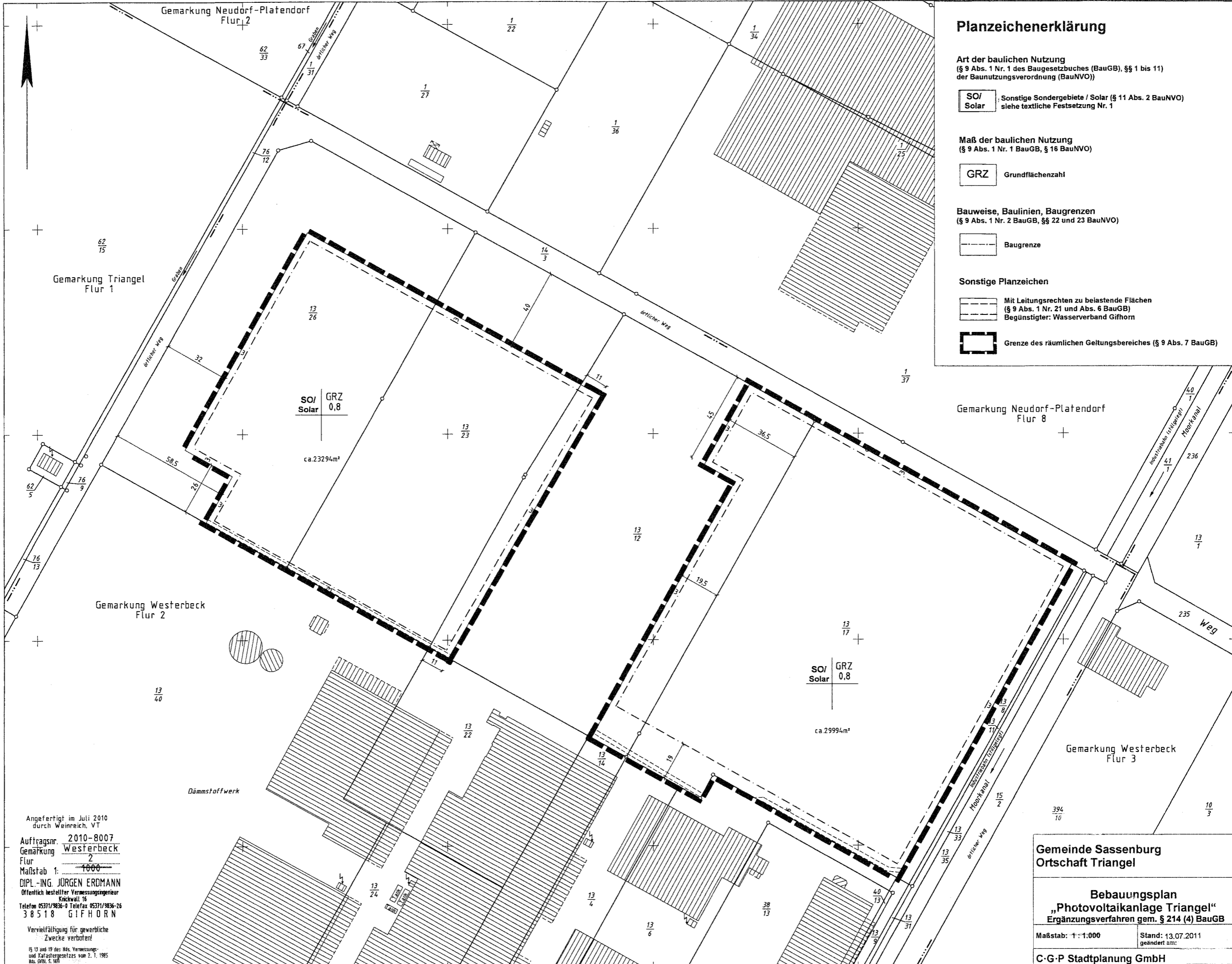


# Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Triangel“, Gemeinde Sassenburg in der Ortschaft Triangel - Ergänzungsverfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch -



## Inhaltsverzeichnis:

- Planunterlage im Maßstab 1 : 1000
- Textliche Festsetzungen
- Verfahrensvermerke
- Begründung



**Planzeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 bis 11)  
 der Bauordnungsverordnung (BauNVO)

**SO/ Solar** Sonstige Sondergebiete / Solar (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
 siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Maß der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**GRZ** Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**Baugrenze**

Sonstige Planzeichen

**Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)  
 Begünstigter: Wasserverband Gifhorn

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Angefertigt im Juli 2010  
 durch Weinreich, VT  
 Auftragsnr. 2010-8007  
 Gemarkung Westerbeck  
 Flur 2  
 Maßstab 1:1000  
 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Knickefall 16  
 Telefon 05371/9836-9 Telefax 05371/9836-26  
 3 8 5 1 8 G I F H O R N  
 Vervielfältigung für gewerbliche  
 Zwecke verboten!  
 § 13 und 19 des Nds. Vermessungs-  
 und Katastergesetzes vom 2. 1. 1985  
 Nr. 0981, S. 147

Gemeinde Sassenburg  
 Ortschaft Triangel  
**Bebauungsplan**  
 „Photovoltaikanlage Triangel“  
 Ergänzungsverfahren gem. § 214 (4) BauGB  
 Maßstab: 1:1.000 Stand: 13.07.2011  
 geändert am:  
 C-G-P Stadtplanung GmbH

# Textliche Festsetzungen

1. **Im Sondergebiet - Solar sind alle Gebäude und Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen.  
Zulässige Nutzungen sind insbesondere:**
  - **Photovoltaikanlagen (Solarmodule und Unterkonstruktion);**
  - **für die Zweckbestimmung des Sondergebietes erforderliche Nebenanlagen, wie Übergabe-, Schalt-, Mess-, Transformatoren-, Schwerpunkt- und Wechselrichterstationen.**
2. **Anzurechnen auf die Grundflächenzahl von 0,8 ist die gesamte Modulgrundfläche, die von den Modulen überstellt wird, gemessen lotrecht von den Außenkanten der Module.**
3. **Für bauliche Anlagen und Nebenanlagen/Gebäude für sonstige Betriebseinrichtungen ist eine maximale Höhe von 4,50 m über Oberkante des gewachsenen natürlichen Bodens zulässig.**
4. **Wege sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen, so dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist.**

## Hinweis:

**Bei dem Gelände handelt es sich um einen Altlaststandort.**

**Bei Eingriffen ins Erdreich ist ein Bodengutachter zur Begleitung der Maßnahme hinzuzuziehen.**

**Da bei einer typischen Installation von PV-Modulen nur geringfügig ins Erdreich eingegriffen wird, bestehen keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Solarparks. Auch eventuelle Verankerungen und Fundamentausbildungen führen zu keinen relevanten Erdarbeiten.**

## **Präambel**

Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Sassenburg, den 26.03.2012

L.S.

Gez. Arms  
Bürgermeister

## **Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Sassenburg, den 26.03.2012

Gez. Arms  
Bürgermeister

## **Planunterlage**

Kartengrundlage:  
Maßstab: 1 : 1.000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 – Nieders. GVBl. 2003, Seite 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 02/2010).

Gifhorn, den 26.03.2012

L.S.

Gez. Dipl.-Ing. Jürgen Erdmann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## **Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Wesendorf, den 13.07.2011

**C·G·P**  
Stadtplanung GmbH  
Nelkenweg 9  
29392 Wesendorf

Gez. Christiane Langer

## **Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 10.10.2011 bis 11.11.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Sassenburg, den 26.03.2012

Gez. Arms  
Bürgermeister

## **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.2012 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sassenburg, den 26.03.2012

Gez. Arms  
Bürgermeister

## **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.03.12 im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 31.07.10 rückwirkend in Kraft getreten.

Sassenburg, den 04.04.2012

Gez. Arms  
Bürgermeister

## **Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sassenburg, den 04.04.2013

Arms  
Bürgermeister

# Abschrift

## Urschrift der Begründung

zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Triangel“,  
der Gemeinde Sassenburg in der Ortschaft Triangel, Landkreis Gif-  
horn

- Ergänzungsverfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

---

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Planungsanlass
- 1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- 1.4 Geltungsbereich
- 1.5 Rechtsverhältnisse
- 1.6 Ziel und Zweck der Planung
- 1.7 Rechtsgrundlagen

#### 2. Planinhalte

- 2.1 Erschließung
- 2.2 bauliche und sonstige Nutzung
- 2.3 Ver- und Entsorgung
- 2.4 Altlasten
- 2.5 Kreisarchäologie
- 2.6 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

#### 3. Plandarstellung

#### 4. Kosten und Finanzierung

#### 5. Hinweise aus der Fachplanung

#### 6. Ergänzende Gründe für die Planentscheidung

#### 7. Umweltbericht

- 7.1 Einleitung
- 7.2 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
- 7.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes
- 7.4 zusätzliche Angaben

#### 8. Verfahrensvermerk

#### Anlage

- Bodenuntersuchungen
- Biotoptypenplan
- Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

## 1. Allgemeines

### 1.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Sassenburg besteht aus den Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck. Nach den Darstellungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) ist die Gemeinde Sassenburg und damit auch die Ortschaft Triangel, in dem dieses Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, dem Ordnungsraum Braunschweig zugeordnet. Danach sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume in ihrer Entwicklungsfähigkeit zu erhalten. Diese Vorgaben aus dem LROP wurden als verbindliche Festlegungen in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig übernommen.

Im RROP 2008 ist der Gemeinde Sassenburg als Standortfunktion Grundzentrum (II 1.1 (8) [Z]\*) zugeordnet.

Die im Westen der Ortslage verlaufende Bahnlinie ist als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) und Haltepunkt (IV 1.3 (2) [Z]\*) dargestellt.

In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die Ortslage wird im Osten und Norden weitläufig begrenzt durch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) (III 2.1 (6 u. 7) [G]\*\* und III 3 (3) [G]\*\*) sowie Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (III 2.1 (7) [G]\*\* und III 3 (3) [G]\*\*).

In Vorbehaltsgebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete und ihre Randbereiche in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Für den Bereich des Plangebietes und dessen direkten Umgebung sind keine besonderen zeichnerischen Darstellungen enthalten (Siedlungsflächen). Die Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung. Diese orientieren sich am örtlichen Entwicklungsstand.

In der Gemeinde Sassenburg leben nach gemeindeeigener Zählung mit Stand 31.05.2011 11.752 Einwohner einschließlich gemeldeter Nebenwohnsitze, wobei 2.118 Einwohner (2.031 Einwohner mit Hauptwohnsitz und 87 Einwohner mit Nebenwohnsitz) auf die Ortschaft Triangel fallen.

---

\* [Z] = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Nr. 2 ROG)

\*\* [G] = Grundsatz der Raumordnung (nach § 3 Nr. 3 ROG)

## 1.2 Planungsanlass

Im rechtswirksamen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Triangel“ wurden als Art der baulichen Nutzung Industriegebiete nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, um hier einerseits die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage als auch Gewerbebetriebe aller Art zuzulassen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Flächen ausschließlich für Photovoltaik-Anlagen genutzt werden sollen und anderweitige Gewerbeansiedlungen diesem Entwicklungsziel entgegenstehen.

Zwar handelt es sich bei Photovoltaikanlagen um „Gewerbebetriebe aller Art“, die, jedoch nach allerdings umstrittener Auffassung, auch in Industriegebieten allgemein zulässig sind. Ein Ausschluss aller übrigen in einem Industriegebiet allgemein zulässigen Nutzungen hätte jedoch zur Folge, dass der Gebietscharakter des Industriegebietes nicht mehr gewahrt werden würde. Die angestrebte Nutzung entspricht vielmehr einem sonstigen Sondergebiet – Solar nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

Unter Berücksichtigung der rechtlich mangelnden Eindeutigkeit und zur Sicherstellung des angestrebten Entwicklungsziels wird zur Ausräumung evtl. Fehler für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Triangel“ das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB vorsorglich durchgeführt.

Um Zweifel an der Wirksamkeit eines Bebauungsplanes zu beseitigen, bietet das Baugesetzbuch zur Ausräumung von Fehlern das „Ergänzende Verfahren“ nach § 214 Abs. 4 BauGB an. Das ergänzende Verfahren ist zulässig, wenn die Identität des Bebauungsplanes gewahrt und er inhaltlich nicht verändert wird.

Es können Fehler behoben werden, indem die Gemeinde das Aufstellungsverfahren in allen nach dem Fehler durchgeführten Verfahrensschritten wiederholt. Die Gemeinde hat die Möglichkeit den B-Plan erneut oder rückwirkend in Kraft zu setzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich die Gemeinde für das ergänzende Verfahren entschieden. Mit dem ergänzenden Verfahren werden Zweifel an der Wirksamkeit des Bebauungsplanes beseitigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung aus den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) nach, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB – Planungserfordernis).

## 1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach [§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB](#) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund seiner geringen Detailschärfe lässt der Flächennutzungsplan Gestaltungsspielräume offen, welche auf der Ebene der gemeindlichen Bebauungsplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot auch Abweichungen. Das Gesetz verlangt mithin nicht eine exakte Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans in den Bebauungsplanfestsetzungen; gemeint ist vielmehr eine planerische Ausgestaltung des im Flächennutzungsplan festgelegten Grundkonzepts.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sassenburg stellt seinen gesamten Planbereich mit einer Gesamtflächengröße von rd. 84,9 ha als „Gewerbliche Bauflächen-G“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) dar. Der Bebauungsplan trifft nun für eine Teilfläche dieses Plangebietes des Flächennutzungsplans von rd. 5,3 ha die Festsetzung „Sondergebiet Solar“ (§§ 1 Abs. 2 Nr. 10, 11 Abs. 2 BauNVO).



Allein die Festsetzung eines Sondergebietes als Baugebiet stellt keine zwingend abweichende Festsetzung zu der Baufläche „Gewerbliche Bauflächen-G“ dar. Denn die in § 1 Abs. 1 BauNVO bezeichneten Bauflächen für die Flächennutzungsplanung sind den in § 1 Abs. 2 BauNVO bezeichneten Baugebieten nicht in einer bestimmten Weise normativ zugeordnet, so dass trotz einer bestehenden inhaltlichen Nähe einzelner Bauflächen zueinander, die Bauflächendarstellung auch die Festsetzung davon begrifflich abweichender Baugebietsflächen bei Wahrung des Grundkonzeptes des Flächennutzungsplans zulässt.

Da es sich zudem bei dem im Sondergebiet Solar zulässigen Photovoltaikanlagen um nicht störende Gewerbebetriebe handelt und die Plangebietsfläche lediglich 6,3 % der Gesamtfläche des Flächennutzungsplanes entspricht, wird die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Gemessen an diesem Maßstab ist die im Bebauungsplan getroffene Sondergebietsausweisung Solar mithin vom Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gedeckt.

#### **1.4 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erfasst Flächen nordöstlich der bebauten Ortslage Triangel. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

#### **1.5 Rechtsverhältnisse**

Für das Plangebiet besteht bisher keine verbindliche Bauleitplanung. Vielmehr handelt es sich um Flächen, die dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen sind.

#### **1.6 Ziel und Zweck der Planung**

Der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, ist eine der wesentlichen Aufgaben zur Schaffung nachhaltig positiver Entwicklungsbedingungen. Der Bund fördert daher u.a. die Entwicklung und den Aufbau der Sonnenenergienutzung über entsprechende gesetzliche Regelungen und Förderungen.<sup>1</sup>

Auf dem aufgegebenen Betriebsgeländes eines Produktionswerkes zur Herstellung von Spanplatten ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer ca. 5,3 ha großen Teilfläche geplant. Die Restflächen werden von der Fa. Mulch-Möhle GmbH als Lagerplatz für Container, Gitterboxen, Rindenmulch, Hackschnitzel (Holz) und Oberboden genutzt. Diese Flächen stehen für eine Überplanung nicht zur Verfügung und werden in der vorliegenden Planung daher nicht berücksichtigt.

Die ehemals gewerblich genutzten Flächen eignen sich aufgrund ihrer Lage, Topografie und Ausrichtung zur Sonne in besonderem Maße für die Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung. Die installierte Leistung von ca. 1,8 MWp entspricht einem jährlichen Stromertrag von ca. 1,675 Mio kWh. Mit dieser Solarenergie kann der Jahresstromverbrauch von 500 Haushalten gedeckt werden.

---

<sup>1</sup> Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 11.08.10 (BGBl. I S. 1170)

Die Photovoltaik-Anlage könnte im Sinne des § 34 BauGB zulässig sein, jedoch ist nach den Regelungen des EEG für die Abnahme der erzeugten Solarenergie und deren Einspeisevergütung die Lage der Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB zwingende Voraussetzung.

Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck, für seinen Geltungsbereich insbesondere die Nutzung und Überbauung der Grundstücke zu regeln.

## **1.7 Rechtsgrundlagen**

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen, die zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches erforderlich sind. Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften – Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO) – zugrunde.

## **2. Planinhalte**

### **2.1 Erschließung**

Die Anbindung des Betriebsgeländes an das gemeindliche Verkehrsnetz erfolgt über vorhandene Straßen und ist somit sichergestellt.

### **2.2 Bauliche und sonstige Nutzung**

Es ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage einschließlich der für die Zweckbestimmung des Sondergebietes erforderlichen Nebenanlagen (Übergabe-, Schalt-, Mess-, Transformatoren-, Schwerpunkt- und Wechselrichterstationen) auf einem ca. 5,3 ha großen Areal geplant. Durch die Solarmodule wird Sonnenlicht direkt in elektrische Energie umgewandelt, die in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Solarmodule werden auf Montagegestellen oder auf Montagetischen aufgestellt. Zum Einsatz kommen Module, die speziell für die Freilandaufstellung geeignet sind.

Die Umwandlung des von den Photovoltaik-Modulen erzeugten Gleichstroms erfolgt in Wechselrichteranlagen und nach geschalteten Mittelspannungstransformator. Die Wechselrichteranlagen bestehen aus Standard-Wechselrichtern, die in einem belüfteten Container oder einer Trafostation untergebracht sind. In den kompakten Wechselrichterstationen sind alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen sowie die Regelungs- und Überwachungssysteme untergebracht, so dass die externe Errichtung eines Betriebsgebäudes für Wartung- und Reparaturarbeiten nicht erforderlich ist. Ebenfalls integriert ist ein Mittelspannungstransformator, der den Wechselstrom umspannt.

Zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit sind alle elektrischen Geräte und Schaltanlagen mit Überspannungs-Schutzgeräten versehen.

Unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit dem zur Verfügung stehenden Grund und Boden (§ 1a Abs. 1 BauGB) erfolgt die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Der festgesetzte Wert entspricht der zulässigen Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO und spiegelt die Gebietscharakteristik wieder.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch die von ihr vorgesehenen Planinhalte die planerische Zielsetzung realisiert werden kann. Angrenzende, bereits vorhandene Bebauung wird durch das neue Baugebiet nicht beeinträchtigt.

## **2.3 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Oberflächenwasser, Löschwasser, Abfallentsorgung) erfolgt durch den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke. Ein Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze ist grundsätzlich möglich.

### **2.3.1 Trinkwasser**

Im Plangebiet befindet sich eine Trinkwassertransportleitung, deren Überbauung nicht gestattet ist. Zur Absicherung ist im Bebauungsplan ein Leitungsrecht zugunsten des Wasserverbandes Gifhorn vorgesehen.

### **2.3.2 Oberflächenwasser**

Das von den Modulen und den Wechselrichteranlagen anfallende Oberflächenwasser soll diffus auf den nicht voll versiegelten Flächen, auf denen das auf dem Gelände gelagerte und zerkleinerte Abbruchmaterial der ehemaligen Gebäude verteilt wird, versickert werden.

Im Bereich der Gemeinde Sassenburg besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers kein Anschluss- und Benutzungszwang. Bei der Ermittlung der Versickerungsgrundlagen sind die Empfehlungen des ATV-Arbeitsblattes A 138 – Voraussetzung, Bemessung und Berechnung von Versickerungsanlagen - zu beachten.

### **2.3.3 Löschwasser**

Für den vorbeugenden Brandschutz ist es notwendig, ausreichend Hydranten vorzusehen. Die Abstände zwischen den Hydranten sind so zu wählen, dass in einer ausreichenden Entfernung zu jedem Baugrundstück ein Hydrant vorhanden ist. Vor Herstellung der brandschutztechnischen Erschließungseinrichtungen ist der Gemeindebrandmeister sowie der Brandschutzprüfer des Landkreises zu hören bzw. das Einvernehmen mit ihnen herzustellen.

### **2.3.4 Abfallbeseitigung**

Durch die Art der Nutzung entsteht kein Abfall, der von der Müllabfuhr zu entsorgen wäre.

## **2.4 Altlasten**

Nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung des Geländes (Produktionswerk zur Herstellung von Spanplatten) wurden in den Jahren 2002 bis 2005 in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden eine Reihe von Altlastuntersuchungen durchgeführt. Dabei konnte in vier Teilbereichen die Altlastsituation nicht abschließend geklärt werden und es wurde die Fa. AWIA Umwelt GmbH, Göttingen mit ergänzenden Detailuntersuchungen beauftragt, die im Gutachten vom 07.04.2006 dokumentiert wurden.

Lt. Aussagen des Gutachtens lagen auf dem Gelände im Bereich des Leimlagers erhebliche Boden- und Grundwasserkontaminationen durch Ammonium und am Standort der ehemaligen Schlosserei eine Boden- und Grundwasserkontamination durch LHKW (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) vor. Im Bereich der Halle 3 lag eine kleinräumige Bodenkontamination durch Mineralöl vor.

In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden wurden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und die Befunde des Grundwassermonitorings dokumentiert. Aus den Berichten geht hervor, dass die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt wurden.

- Im Bereich des Leimlagers wurden die Oberflächenversiegelungen auf einer ca. 300 m<sup>2</sup> großen Fläche entfernt, so dass es infolge einer verbesserten Lüftung des Bodens zu einem beschleunigten Abbau des Ammoniums kommt.
- Im Bereich der ehemaligen Schlosserei wurde mit LHKW kontaminierter Boden ausgekoffert. Hier werden die angelegten Grundwassermessstellen im halbjährlichen Turnus beobachtet. Im Dezember 2009 wurden das letzte Mal Beprobungen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Belastungen des Grundwassers rückläufig sind. Die Grundwassermessstellen werden jedoch noch 1 – 2 Jahr beprobt.
- Der ölkontaminierte Boden im Bereich der Halle 3 wurde ausgekoffert.

Auf Grundlage der dokumentierten Untersuchungen ergeben sich für den Standort keine Hinweise auf weitere relevante Boden- und Grundwasserkontaminationen.

Trotz der unauffälligen Ergebnisse der Untersuchungen im Bereich der Verdachtsflächen ist nicht auszuschließen, dass bei späteren Erdarbeiten umwelt- und abfallrechtliche Probleme auftreten können.

Da bei einer typischen Installation von PV-Modulen nur geringfügig ins Erdreich eingegriffen wird, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Auch eventuelle Verankerungen und Fundamentausbildungen führen zu keinen relevanten Erdarbeiten.

Bei der Planung sämtlicher Erdarbeiten ist eine Freimessung der Arbeitsbereiche durch eine Fachfirma vorzunehmen. Falls bei Erdarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen freigelegt und ausgekoffert werden, so sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Arbeiten sind mind. 1 Woche vor Beginn der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Außerdem ist zu prüfen, ob für die weiteren Arbeiten gesonderte Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Die vorhandenen Grundwassermessstellen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Vorliegende Gutachten und Berichte sind der Begründung als Anlage beigefügt.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion umgehend zu benachrichtigen.

## **2.5 Kreisarchäologie**

In dem geplanten Bereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schäden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

## **2.6 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung**

### **2.6.1 Veranlassung und Aufgabenstellung**

Auf Teilflächen eines aufgegebenen Betriebsgeländes, das einem Produktionsbetrieb zur Herstellung von Spanplatten diente, ist durch Neuordnung die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geplant.

Die Flächen sind ca. 5,3 ha groß und befinden sich nordöstlich der bebauten Ortslage.

Nach dem EAG Bau ist für die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes vorzunehmen. Hierfür wurde das Büro Biodata GbR, Braunschweig, mit der Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages beauftragt, in welchem die zu berücksichtigenden Aspekte der Eingriffsregelung nach den §§ 14 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargestellt werden.

Im Hinblick auf die vorzusehende Fertigstellung der Unterlagen sowie den gegenwärtigen Zustand des Planungsgebietes, insbesondere bezüglich der Vornutzung, war auf detaillierte Bestandsaufnahmen zu Tier- und Pflanzenartenvorkommen zu verzichten. Zu diesem Aspekt ist vielmehr eine Potenzialabschätzung auf Basis einer Erfassung der Biotoptypen, Landschaftsstruktur und Nutzung vorzunehmen. Für den Themenkomplex zu den abiotischen Faktoren, das sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, wird auf Literaturdaten zurückgegriffen.

## **2.6.2 Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft**

### **2.6.2.1 Lage des Planungsgebietes und Struktur des Landschaftsraums**

Das Planungsgebiet befindet sich im überwiegend gewerblich genutzten Areal nordöstlich der bebauten Ortslage von Triangel. Die genaue Abgrenzung ist aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

Südlich grenzt an die Planfläche ein Gewerbepark mit zumeist größeren Gebäudekomplexen an, eine weitere Gewerbefläche befindet sich direkt nördlich des Plangebietes. Dahinter befindet sich ein kleiner Wald. Ebenfalls bewaldet ist der Bereich östlich des Plangebietes, in nordöstlicher Richtung folgt ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Areal am südlichen Rand des Großen Moores. Der Bereich westlich des Plangebietes bis an den Siedlungsrand von Triangel bzw. Neudorf-Platendorf unterliegt größtenteils der ackerbaulichen Nutzung. Das gewerblich genutzte Gebiet ist durch eine von der Kreisstraße 93 abzweigende Stichstraße erschlossen. Der Eisenbahnanschluss wird nicht mehr bedient, eine Anbindung an das Netz der DB (Strecke Braunschweig – Gifhorn – Uelzen, am Westrand von Triangel) besteht nicht mehr.

### **2.6.2.2 Biotopausstattung und Vegetation im Plangebiet**

Der gegenwärtige Zustand des Plangebietes und dessen näherer Umgebung wurde Mitte Juli 2011 durch Geländebegehung aufgenommen. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte auf Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen, wobei zur Verdeutlichung der speziellen Gegebenheiten im Gebiet für die Biotopansprache teilweise die 7. Fassung (v. DRACHENFELS 2011), für einige Einheiten die 6. Fassung (v. DRACHENFELS 2004) Verwendung fand.

Beim Plangebiet handelt es sich um Teile des Werksgeländes einer vor knapp 20 Jahren aufgegebenen Fabrik für Spanplatten. Entsprechend dieser Vornutzung sind weite Teile des betrachteten Areals (vgl. Biotoptypenplan im Anhang) vollständig versiegelt, wobei vor wenigen Jahren die Anlagen demontiert und die Gebäude bis auf Geländeneiveau abgetragen worden sind. Größere Teile sind dementsprechend als Betonfläche [TFB] oder mit Betonsteinpflaster [TFZ] erfasst. In Bruchstellen der betonierten Flächen bzw. in den Fugen des Pflasters oder auf angewehstem Bodenmaterial haben sich Arten der Ruderalfluren oder auch jüngere Bäume (Hänge-Birke – *Betula pendula*, Zitter-Pappel – *Populus tremula*) angesiedelt.

Stellen mit offenem Boden werden von einer Ruderalflur trockener Standorte [URT] eingenommen, die oftmals mit jüngeren Sonstigen Sukzessionsgebüsch [BRS] oder Ruderalgebüsch [BRU] vergesellschaftet sind. Punktuell haben sich an vernässten Stellen halbru-

derale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte [UHF], Landröhrichte aus Schilf- [NRS] und Rohrkolben [NRR] sowie fragmentarische Hochstaudensümpfe nährstoffreicher Standorte [NSS] eingestellt.

Teile des früheren Werksgeländes werden gegenwärtig als Kompostierungsplatz [OSH] u.a. zur Aufbereitung von Holz sowie als Lagerplatz (Bodendeponie) [OFL] genutzt.

Südlich und nördlich grenzen an das Areal Gewerbeflächen (Gewerbegebiet [OGG]) mit großen Gebäuden und dazwischen liegend überwiegend betonierte Flächen an. Lediglich neben der Halle im Norden des betrachteten Landschaftsausschnittes befindet sich eine ausgedehntere Fläche mit Artenarmem Scherrasen [GRA].

Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes werden in einem Tiergehege [PTG] Wildschweine gehalten.

Auf augenscheinlich ungenutzten Parzellen neben den Gewerbeflächen haben sich verschiedene Gehölzbestände entwickelt; neben Ruderalgebüsch [BRU] und Baumbeständen [HBE] auf einer halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF] treten auch Birken- und Zitterpappel-Pionierwälder [WPB] im Stangenholzstadium auf.

Westlich des gewerblich genutzten Gebietes erstreckt sich ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit überwiegend Ackerschlägen, die konventionell intensiv bewirtschaftet werden. Die Eingruppierung als Sand-Acker in Intensivnutzung [ASI] erfolgt dabei aufgrund der edaphischen Gegebenheiten; eine charakteristische Ackerbegleitfauna fehlt bis auf vernachlässigbare Reste.

Der Wirtschaftsweg (Weg [OVW]) zwischen dem Gewerbegebiet und den Ackerflächen wird von einem Entwässerungsgraben begleitet, der aufgrund seines üppigen Bewuchses als Nährstoffreicher Graben [FGR] erfasst ist.

Östlich der Gewerbeflächen durchquert der (Triangler) Moorkanal (Kleiner Kanal [FKK]) das kartierte Gebiet. Das Gewässer weist in diesem Abschnitt keine bemerkenswerte Vegetation auf. Parallel zum Moorkanal liegt noch das Gleis (Gleisanlage [OVE]) des ehemaligen Bahnanschlusses. Mittlerweile ist das Gleisbett wie der angrenzende Geländestreifen mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM] bewachsen.

Gesetzlich geschützte bzw. bestandsgefährdete Farn- und Blütenpflanzen wurden im kartierten Gebiet nicht entdeckt.

### 2.6.2.3 Fauna

Auf eine systematische Bestandsaufnahme der Fauna im Planungsgebiet wurde im Hinblick auf die Struktur und Vornutzung des Plangebietes im Vorfeld verzichtet. Im Zuge der durchgeführten Geländebegehung Anfang Juli 2011 wurden folgende Tierarten registriert:

- Vögel
 

Neuntöter	- <i>Lanius collurio</i>	Brutverdacht
Mehlschwalbe	- <i>Delichon urbicum</i>	Nahrungsgast
Dorngrasmücke	- <i>Sylvia communis</i>	Brutnachweis
Bachstelze	- <i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast
Goldammer	- <i>Emberiza citrinella</i>	Nahrungsgast

Für Neuntöter besteht Brutverdacht, da sowohl ein Paar Altvögel wie auch Junge gesichtet werden konnten. Der Nistplatz ist im Bereich der verbuschten Rederalflur [URT / BRU] im Biotopyenplan (Anhang) zu suchen.

Dieser Vegetationsbestand war am 28.07.2011 restlos beseitigt!

Von der Dorngrasmücke ist mehrfach ein Futter tragender Altvogel auf der Ruderalfläche am nordöstlichen Rand des Plangebietes beobachtet worden, so dass von einem Nest an dieser Stelle auszugehen ist.

Mehlschwalbe, Bachstelze und Goldammer traten als Nahrungsgäste auf, wobei von den Mehlschwalben Alt- und Jungvögel in größerer Zahl das Gebiet überflogen, von der Bachstelze mehrere Alt- und Jungvögel vorrangig auf dem als Kompostierplatz kartierten Geländeteil mit Ablagerungen von Bodenaushub (z.T. von Grabenräumungen) und pflanzlichem Material (Holzschnitzel etc.) nach Nahrung suchten.

- Tagfalter
 

Kleiner Kohlweißling	- <i>Pieris rapae</i>
Zitronenfalter	- <i>Gonepteryx rhamni</i>
Kleiner Feuerfalter	- <i>Lycaena phleas</i>
Admiral	- <i>Vanessa atalanta</i>
Kleiner Fuchs	- <i>Aglais urticae</i>
Tagpfauenauge	- <i>Inachis io</i>

Von allen sechs Arten wurden nur erwachsene Einzeltiere (Imagines) bei der Nahrungssuche gesichtet; Raupen wurden nicht gefunden, sind mit Ausnahme von Kleiner Fuchs und Admiral im Gebiet auch nicht zu erwarten, da die spezifischen Futterpflanzen nicht vorkommen.

- Heuschrecken
 

Roesels Beißschrecke	- <i>Metrioptera roeselii</i>
Grünes Heupferd	- <i>Tettigonia viridissima</i>
Blaüflügelige Sandschrecke	- <i>Sphingonotus caeruleans</i>
Nachtigall-Grashüpfer	- <i>Chorthippus biguttulus</i>
Brauner Grashüpfer	- <i>Chorthippus brunneus</i>
Gemeiner Grashüpfer	- <i>Chorthippus parallelus</i>

Für alle Arten ist nur eine relativ geringe Anzahl ermittelt (weniger als 20 Individuen) worden, wobei einschränkend zu beachten ist, dass die Witterungsbedingungen am Tag der Geländebegehung nicht optimal für eine Heuschreckenerfassung gewesen sind.

Kriechtiere oder Lurche wurden auf dem Gelände nicht gesichtet. Ebenso gab es keinerlei Hinweise auf beständige Vorkommen anderer gesetzlich geschützter Tierarten als den vorstehend mit aufgeführten.

#### 2.6.2.4 Abiotische Faktoren

##### **Boden**

Nach LBEG (in web) stand im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes ursprünglich Niedermoor als Bodentyp an; bodenartlich ein Niedermoor über Sand aus Niedermoor über fluviatilen Ablagerungen. Der westliche Teil war von Podsol-Gley, einem Sand aus fluviatilen Ablagerungen, bedeckt.

Infolge Abtrag (auch Bodenaustausch) und Überbauung sind die Böden im betrachteten Bereich so nachhaltig verändert (zerstört), dass sie nicht mehr einem der natürlichen Bodentypen entsprechen (vgl. AWIA 2006 ff, IGU 2004).

##### **Wasser**

Im betrachteten Landschaftsraum bilden Flussablagerungen, Hang- und Schwemmmablagerungen einen Porengrundwasserleiter, der in nordöstliche Richtung (Moorgebiet) in einen Grundwasser-Geringleiter wechselt. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist allgemein hoch; nach Nordosten hin abnehmend; gleiches gilt bezüglich des Schutzpotenzi-

als der Grundwasser-Überdeckung. Die Grundwasser-Neubildungsrate liegt im Bereich von 100 – 150 mm/a (LBEG in web).

Grundwasserlage und –fließrichtung sind durch Anlage von Entwässerungsgräben (v.a. zur Entwässerung des nördlich des Untersuchungsgebietes liegenden Großen Moores) nachhaltig verändert und stimmen nicht mehr mit den ursprünglichen (natürlichen) Bedingungen überein. Nach AWIA (2006 ff) wurde bei Sondierungsbohrungen bzw. Probenahmen Grundwasser in Tiefen zwischen rund einem und zwei Metern unter Gelände angetroffen. Die Fließrichtung des Grundwassers ist dabei nicht mehr auf die Aller-Niederung (rund 2 km südlich des Plangebietes) ausgerichtet, sondern auf die drei das ehem. Werksgelände umgebenden Entwässerungsgräben, vorrangig den Moorkanal.

Diese künstlichen Fließgewässer sind die einzigen Oberflächengewässer im betrachteten Gebiet; natürliche Fließ- oder Stillgewässer existieren nicht. Zur Hydrologie bzw. Wasserqualität liegen keine Angaben vor.

Durch den vormaligen Betrieb weisen Boden und Grundwasser in Teilbereichen eine Kontamination mit verschiedenen organischen und anorganischen Substanzen auf. Diese Belastungen gehen nach Sanierungsmaßnahmen, welche zwischen 2005 und 2008 erfolgten, sukzessive zurück (AWAI 2006 ff).

### **Klima / Luft**

Der betrachtete Landschaftsraum ist bei vorherrschend westlichen Winden durch ein maritimes Klima geprägt. Die durchschnittliche Lufttemperatur beträgt im Januar -0,5 - +0,5 C, im Juli 16,0 – 17,0 C. Die mittlere Jahresschwankung der Temperatur liegt bei 16,5 – 17,5 C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge beträgt 600 – 750 mm.

Örtliche Besonderheiten bestehen zu einer leicht erhöhten Neigung zur Nebelbildung im nord-östlichen Bereich und, vor allem im Gewerbegebiet, eine klimaökologische Belastungssituation, da aufgrund der geringen Reliefenergie die Klima ausgleichende Wirkung der Wälder im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes wenig wirksam werden.

Quellen mit erheblichem Ausstoß an Luftschadstoffen sind im direkten Nahbereich nicht vorhanden. Die Schadstoffbelastung entspricht weitestgehend der im gesamten Landkreis. Gebiete mit besonderer Funktion im Klimahaushalt oder für die Luftreinhaltung sind im Betrachtungsraum nicht ausgewiesen.

### **2.6.2.5 Landschaftsbild**

Der betrachtete Landschaftsausschnitt zeigt sich als nahezu ebenes Terrain mit einem natürlicherweise gleichmäßigen Bodenrelief ohne markante Geländeerhebungen. Strukturierend und belebend wirken in erster Linie die verschiedenen Gehölzbestände.

Der gesamte Bereich bietet ein sehr heterogenes Bild. Es dominiert der Aspekt eines urbanen Gewerbegebietes mit großen Baukörpern auf der einen Seite, Halden aus Bodenaushub, verschiedenartigem steinigem Material und Holz sowie brach gefallene Flächen mit Resten der vormaligen Bausubstanz auf dem ehemaligen Betriebsgelände. Dieses ist durchsetzt mit zumeist jungen Pionierstadien einer spontan aufgekommenen Vegetation, die Anklänge einer Renaturierung augenfällig werden lässt.

Das nähere und weitere Umfeld ist hingegen ländlich geprägt. An der Westseite des Betrachtungsgebietes dehnt sich eine strukturarme Feldflur mit relativ großflächigen Ackerschlägen aus, nach Norden und Osten folgen auf die bebauten Bereiche jüngere Birken-Pionierwälder, die nur aus größerem Abstand betrachtet einen Eindruck von Naturnähe vermitteln, während sie sich im Detail als stark gestörte Landschaftselemente erweisen.



Durch seinen geraden Verlauf und den steilen Ufern gibt sich auch der Moorkanal am östlichen Rand des engeren Betrachtungsgebietes als künstlich funktionales Bauwerk zu erkennen, auch wenn einer der beiden Verwendungszwecke, die Funktion als ein mit Moorkähnen befahrbarer Transportweg, heute nicht mehr deutlich wird.

Erlebbar Ausprägungen von Natur und Landschaft bieten lediglich die Flächen mit Spontanvegetation auf dem früheren Werksgelände, allerdings in nur sehr geringem Ausmaße. Betriebsgeräusche von den verschiedenen Firmengeländen einschließlich des Fahrzeugverkehrs überdecken natürliche Laute wie Gesänge der Vögel oder Heuschrecken weitestgehend.

Der ursprüngliche Charakter des Landschaftsteiles am Rand eines weiträumigen Moorgebietes ist vollständig verloren gegangen.

### 2.6.3 Bewertung

#### 2.6.3.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

##### **Biotope**

Naturschutzfachlich von Bedeutung sind von den im untersuchten Gebiet vorgefundenen Biotoptypen ausschließlich solche, die vegetationsbestimmt sind. Das sind im Bereich des Plangebietes vor allem Ruderalfluren, halbruderal Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalgebüsche. Diesen kommt ohne Ausnahme nach NDS: STÄDTETAG (2006) in Übereinstimmung mit BIERHALS et al. (2004) eine mittlere Wertstufe (III, bei einer Skala von I bis V) zu. Sie gelten als bedingt regenerierbar, d.h. sie können bei günstigen Bedingungen in relativ kurzer Zeit ( $\leq 25$  Jahre) wieder hergestellt werden (BIERHALS et al. 2004).

Die genannten Biotoptypen unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

Ein höherer naturschutzfachlicher Wert kommt prinzipiell den Röhrichten und dem Hochstaudensumpf zu. Bei den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Beständen handelt es sich jedoch um kleinflächige, artenarme Ausprägungen, die deshalb auch nicht die Kriterien zur Einstufung als gesetzlich geschützter Biotop erfüllen.

Eine Bewertung der außerhalb des B-Plangebietes liegenden Biotope ist entbehrlich, da diese vorhabensbedingt nicht verändert werden (vgl. Pkt. 2.6.4).

##### **Gefährdete bzw. gesetzlich geschützte Farn- und Blütenpflanzenarten**

Eine Bewertung entfällt, da entsprechende Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnten.

##### **Fauna**

Da eine systematische Untersuchung der Gebietsfauna nicht erfolgt ist, beruhen die nachstehenden Ausführungen zur Bedeutung des Plangebietes für Tierarten auf einer Potenzialabschätzung.

Von den im Gebiet angetroffenen **Vogelarten** gilt der Neuntöter (*Lanius collurio*) in Niedersachsen als gefährdete Brutvogelart (KRÜGER & OLTMANN 2007), bundesweit ist die Art nicht in der entsprechenden Roten Liste verzeichnet (SÜDBECK et al. 2009). Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) ist landes- wie bundesweit in die Vorwarnliste aufgenommen; Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) gelten nach o.g. Quellen als nicht gefährdet.

Alle vier Arten unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (besonders geschützt nach BNatSchG), sind jedoch mit Ausnahme des Neuntötters nicht in einem der Anhänge zur EU Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel kommt dem Plangebiet insgesamt nur eine geringe Bedeutung zu, was sich aus der weitgehenden Oberflächenversiegelung ergibt. Von Bedeutung sind vorrangig die wenigen Stellen mit mehr oder weniger geschlossenen Ruderalfluren und Gebüsch, die sich als Brutplatz für Gebüschbrüter wie die beiden im Gebiet nachgewiesenen Brutvogelarten aufgrund der relativ geringen Störungsintensität eignen. Eine höhere Siedlungsdichte bei den Gebüschbrütern kann sich aufgrund des stark beschränkten Platzangebotes nicht einstellen. Einer der größeren dieser vegetationsbestimmten Bereiche ist mittlerweile vernichtet.

Als Nahrungshabitat bietet das Gelände den Insektenfressern unter den Vögeln nur ein sehr eingeschränktes Futterangebot. Die Abundanzen bei Tagfaltern und Heuschrecken sind recht niedrig (vgl. Pkt. 2.6.2.3); auch für andere Insektenarten wurden keine ausgesprochen hohen Siedlungsdichten registriert. Andere Bereiche im Umfeld des Plangebietes dürften für Vögel günstigere Bedingungen zur Nahrungssuche besitzen.

Von den sechs im Plangebiet gesichteten **Tagfalterarten** ist der Kleiner Feuerfalter (*Lycæna phleas*) in Niedersachsen in die Vorwarnliste aufgenommen (LOBENSTEIN 2004). Diese Art gilt zudem als geschützt nach dem BNatSchG. Die übrigen nachgewiesenen Arten unterliegen diesem Schutz nicht, auch ist bei ihnen eine Bestandsgefährdung weder landes- noch bundesweit gegeben (LOBENSTEIN 2004, PRETSCHER et al. 1998).

Mit Einzeltieren von sechs Arten muss das kartierte Gelände bezüglich der Tagfalter als verarmt eingestuft werden. Die Ursache hierfür liegt in dem sehr eingeschränkten Nahrungsangebot für die Falter aufgrund der geringen Vegetationsbedeckung. Futterpflanzen für Raupen finden sich ausschließlich in Form der Großen Brennessel (*Urtica dioica*), an welcher Admiral, Kleiner Fuchs und Tagpfauenauge fressen. Die spezifischen Raupenfutterpflanzen der übrigen drei Arten kommen auf dem früheren Werksgelände nicht vor.

Somit ist davon auszugehen, dass weder die gesichteten Tagfalterarten noch andere das Plangebiet dauerhaft besiedeln, sondern nur sporadisch aus angrenzenden Bereichen für kurze Zeit einfliegen. Die Bedeutung des untersuchten Areals für Tagfalter kann insgesamt als »gering« bewertet werden.

Die Gebietsfauna der **Heuschrecken** kann mit sechs Arten gleichfalls als eben mäßig gut ausgebildet betrachtet werden. Mehrheitlich handelt es sich bei den erfassten Arten um solche, die in Niedersachsen noch häufig sind und weit verbreitet vorkommen. Eine Bestandsgefährdung ist bei ihnen weder landes- noch bundesweit gegeben (INGRISCH & KÖHLER 1998, GREIN 2005).

Von besonderer Bedeutung ist lediglich der Fund der Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), die in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht eingestuft wird (GREIN 2005), bundesweit als stark gefährdet (Kategorie 2) gilt (INGRISCH & KÖHLER 1998). Die Art unterliegt zudem dem gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG, ist aber nicht in Anhang IV der EU FFH-Richtlinie verzeichnet, so dass ein strenger gesetzlicher Schutz nicht gegeben ist.

Die (Blaufügelige) Sandschrecke ist eine Pionierart offener Lebensräume (GREIN 2010). Sie besiedelt sandig-kiesige, warme und trockene Böden mit spärlichem Pflanzenbewuchs (DETZEL 1998). Eine Vegetationsbedeckung unter 20 % wird bevorzugt (ALTMOOS 2000, zit. In GREIN 2010); nach FRYE (1994) liegt das Optimum bei 15 % Bedeckung. Bestände der Art verschwinden wieder, sobald die Vegetation dichter und höher wird (DETZEL 1998).

Aufgrund ihrer besonders engen Habitatbindung ist die (Blaufügelige) Sandschrecke in Niedersachsen ausgesprochen selten (GREIN 2010), gleichwohl sie als sehr mobil gilt und ge-

eignete Habitate im näheren Umfeld eines Vorkommensgebietes relativ rasch besiedelt. Das zum Fundort im Gewerbegebiet Triangel nächstgelegene bekannte Vorkommen befindet sich rd. 9 km (Fluglinie) nordwestlich auf dem ehemaligen Standortübungsplatz bei Wesendorf. Im Gebiet muss sich die Art spätestens 2010 angesiedelt haben, wie sich aus der festgestellten Homochromie (Anpassung der Färbung an den Untergrund) ableiten lässt.

### **2.6.3.2 Schutzgut Boden**

Infolge Bodenabtrag, -austausch bzw. Überbauung (Versiegelung) stehen im Plangebiet keine natürlichen Böden mehr an, wobei überbaute Böden, wie z.B. unter Straßen und Gebäuden, ihre Funktion im Naturhaushalt nicht mehr wahrnehmen und keiner weiteren Bodenentwicklung unterliegen. Der Untergrund auf dem früheren Werksgelände ist zudem mit unterschiedlichen organischen und anorganischen Substanzen belastet, die Konzentration der Schadstoffe nimmt jedoch kontinuierlich ab (AWIA 2008).

Aufgrund der erheblichen anthropogenen Veränderungen kommt dem Schutzgut Boden im Plangebiet eine sehr geringe Bedeutung zu. Berücksichtigt ist dabei, dass auch die Ursprungsböden nach LBEG (in web) nicht als besonders schutzwürdig, z.B. aufgrund speziellen Bodeneigenschaften, gelten.

Geotope sind aus dem betrachteten Landschaftsteil nicht bekannt (LBEG in web).

### **2.6.3.3 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser weist im Bereich des Vorhabensgebietes merkliche Vorbelastungen auf. Das Grund- und Oberflächenwassersystem ist durch Entwässerung, Oberflächenversiegelung und andere Einflüsse (Schadstoffeinträge) nachhaltig verändert.

Die Bedeutung des Vorhabensgebietes für die Grundwasserneubildung ist aufgrund der im Bezug auf den Grundwasserkörper geringen Ausdehnung nachrangig. Gleiches gilt für die Schutzfunktion im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers.

Insgesamt kommt dem Vorhabensgebiet daher eine sehr geringe Bedeutung bezüglich des Schutzgutes Wasser zu.

### **2.6.3.4 Schutzgut Klima /Luft**

Die Bedingungen bezüglich des Schutzgutes Klima / Luft weichen im Untersuchungsgebiet nicht wesentlich von denen im übrigen Klimaraum ab. Mikroklimatisch ist der Bereich aufgrund der hohen Oberflächenversiegelung als Belastungsgebiet einzustufen, gekennzeichnet durch leicht erhöhte Temperaturwerte und geringere Luftfeuchte. Die Klima ausgleichende Funktion der umgebenden Waldflächen ist sehr gering aufgrund deren vergleichsweise geringen Ausdehnung und der nahezu fehlenden natürlichen Niveauunterschiede im Gelände-relief.

Bezüglich des Schutzgutes Klima / Luft kommt dem Vorhabensgebiet insgesamt eine geringe Bedeutung zu.

### **2.6.3.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Das betrachtete Gebiet weist insgesamt eine weitreichende anthropogene Überformung auf. Natürliche Landschaftselemente fehlen nahezu völlig, die landschaftliche Vielfalt ist sehr gering. Erlebbar natürliche oder naturnahe Ausprägungen von Natur und Landschaft fehlen nahezu völlig. Als Störgröße in Erscheinung treten weiterhin Betriebsgeräusche der angesiedelten Firmen sowie der Kraftfahrzeugverkehrslärm insbesondere auf der Erschließungsstraße.

Eine Funktion als Gebiet zur naturorientierten (Nah-)Erholung kommt dem Landschaftsbild nicht zu und ist aufgrund der bestehenden Belastungssituation auch nicht anzustreben.

Insgesamt ist die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) als sehr gering zu bewerten.

### **2.6.3.6 Naturschutzfachliche und –rechtliche Festsetzungen**

Das Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche unterliegen keinen Rechtsbestimmungen nach den §§ 22 – 30 BNatSchG, z.B. als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Der kürzeste Abstand zum nächst gelegenen Landschaftsschutzgebiet (GF 23, »Ostheide«) beträgt rund 700 m, etwa doppelt so hoch (1.400 m) ist die Entfernung zum Naturschutzgebiet »Großes Moor« (BR 51), welches hinsichtlich der Abgrenzung zugleich nahezu identisch ist mit dem gleichnamigen Schutzgebiet nach der EU FFH-Richtlinie und dem etwas weiträumiger gefassten EU Vogelschutzgebiet »Großes Moor bei Gifhorn«.

## **2.6.4 Konfliktanalyse**

### **2.6.4.1 Angaben zum Vorhaben**

Mit der durchgeführten Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Bereich innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbindung »Photovoltaikanlage« auszuweisen.

Vorgesehen ist, auf einem ca. 5,3 ha umfassenden Areal eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 1,8 MWp einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Transformatoren-, Wechselrichter-, Übergabestationen etc.) aufzustellen und zu betreiben.

Nach Angaben des Projektträgers ist gegenwärtig von der Vornutzung her ungefähr 90 % des Plangebietes versiegelte Flächen: etwa 45 % betoniert, ca. 15 % asphaltiert (früherer Anlieferungsbereich), rund 30 % mit Betonsteinen o. ä. gepflastert (ehem. Stellplätze, Erschließungswege etc.). Die geplante Photovoltaikanlage wird zusammen mit den erforderlichen Nebenanlagen das Plangebiet nahezu vollständig überdecken.

### **2.6.4.2 Eingriffsbetrachtung**

#### ***Schutzgut »Arten und Lebensgemeinschaften«***

Vorhabensbedingt gehen sämtliche Vegetationsbestände und damit Lebensräume für Tierarten vollständig verloren; die dort siedelnden Tiere werden aus dem betroffenen Bereich verdrängt.

Obwohl gesetzlich geschützte Arten betroffen sind, ist der Eingriff nicht als erheblich im Sinne des Gesetzes zu bewerten, da überwiegend nur Einzelindividuen betroffen sind. Bei den beiden Brutvogelarten ist zudem nicht sicher, ob sie den Standort auch in den kommenden Jahren wieder zur Brut nutzen würden. Der (vermutliche) Brutplatz des Neuntöters ist inzwischen durch Beseitigung der Vegetation vollständig vernichtet, wie eine zweite Geländebegehung (nach Durchführung der Bestandsaufnahmen) ergeben hat. Die noch vorhandenen Vegetationsbestände sind aufgrund ihrer relativ geringen Fläche bzw. Ausprägung für den Neuntöter zur Brut nicht geeignet, so dass sich für diese Vogelart kein vorhabensbedingter Eingriff mehr ableiten lässt.

Der Verlust von Nahrungsbiotopen ist als minderschwer zu werten, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Arten im Umfeld des Plangebietes bestehen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist für die Mehrzahl der Arten aufgrund der sehr geringen Abundanz im Vorhabensbereich nicht zu erwarten (s. a. Pkt. 2.6.4.4).

Bei der Blauflügeligen Sandschrecke ist eine dauerhafte Besiedlung des Areals nicht gesichert, da bei einer ungestörten Entwicklung des Pflanzenbewuchses die Fläche ihre Eignung als Lebensraum für diese recht spezialisierte Heuschreckenart verlieren wird.

Ein Konfliktpotential bezüglich anderer Arten ist mit Blick auf die Gegebenheiten im Plangebiet, insbesondere die Biotopausstattung und Nutzungssituation, nicht zu sehen. Über evtl. Vorkommen von vor allem gesetzlich geschützten Arten liegen keine Angaben vor (s. a. Pkt. 2.6.4.4).

#### **Schutzgut »Boden«**

Gegenüber dem gegenwärtigen Zustand – nahezu vollständige Flächenversiegelung - ergeben sich vorhabensbedingt keine Veränderungen, die als erheblicher Eingriff in das Schutzgut im Sinne des Gesetzes gewertet werden können.

#### **Schutzgut »Wasser«**

Es gelten die gleichen Feststellungen wie beim Schutzgut »Boden«.

#### **Schutzgut »Klima / Luft«**

Die Veränderungen bezüglich des Schutzgutes Klima / Luft durch die Aufstellung der Solarmodule werden sich nur kleinräumig auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche auswirken, die nicht als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Eine Belastung durch Luftschadstoffe ist im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

Somit liegt im Sinne des BNatSchG kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft vor.

#### **Schutzgut »Landschaftsbild«**

Das Orts- / Landschaftsbild verändert sich dadurch, dass auf einer derzeit offenen, in Teilen mit Vegetation bestandenen Fläche Solarmodule aufgestellt und ein Gebäude für die Nebenanlagen errichtet wird. Der Gesamtcharakter des Plangebietes einschließlich seines Umfeldes als ein gewerblich genutzter Landschaftsteil ändert sich dadurch aber nur unwesentlich.

Insgesamt sind die voraussichtlichen Veränderungen nicht als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu werten.

#### **2.6.4.3 Maßnahmen zur Eingriffsverminderung bzw. –vermeidung**

Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung anlagebedingter Eingriffe können nicht vorgenommen werden. Die Größe der Photovoltaikanlage kann für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht beliebig verändert werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Eingriffsintensität und im Hinblick auf die Rechtslage (s. u.) werden Maßnahmen zur Eingriffsverminderung bzw. –vermeidung auch nicht als zwingend notwendig angesehen.

Zur grundsätzlichen Vermeidung von Konflikten mit dem Vogelartenschutz sollten die Bauarbeiten zur Aufstellung der Anlage entweder nicht während der Brutphase (April bis Juli) durchgeführt werden oder vor dieser beginnen, so dass potentielle Brutvögel das Gebiet von vorn herein meiden.

#### **2.6.4.4 Anmerkungen zu den Belangen des speziellen Artenschutzes**

Die Belange des speziellen Artenschutzes werden durch das Vorhaben – Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage – nicht beeinträchtigt. Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der EU FFH-Richtlinie aufgeführt sind, konnten im kartierten Bereich nicht nachgewiesen werden. Von den in Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie verzeichneten Vogelarten ist der Neuntöter (*Lanius collurio*) in 2011 mit einem Brutpaar im Gebiet vertreten.

Für **Fledermäuse** bestehen im Plangebiet keinerlei Möglichkeiten zur Anlage von Quartieren. Eine vorhabensbedingte Vernichtung von Lebensstätten dieser streng geschützten Ar-

tengruppe kann somit nicht eintreten. Als Jagdgebiet ist das ehem. Werksgelände kaum geeignet; eine entsprechende Nutzung ist gegenwärtig wenig wahrscheinlich, erfolgt allenfalls sporadisch durch Einzeltiere der häufigeren Arten wie z.B. der Breitflügelfledermaus.

Nachteilige Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fledermäuse aufgrund einer Verwechslung der Solarmodule mit einer Wasseroberfläche (vgl. GREIF & SIEMERS 2010) sind nicht zu besorgen, da die Solarmodule nicht waagrecht, sondern in einem Winkel von 20° bis 35° gegenüber der Horizontalen aufgestellt werden.

Permanente Lebensstätten von **Vögeln** werden vom Vorhaben nicht berührt. Aktuelle Brutnachweise liegen von jeweils einem Brutpaar zweier Gebüschbrütern vor, die jedes Jahr neue Nester zur Brut anlegen. Eine Schädigung gesetzlich geschützter Brutvogelarten im Sinne des BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da für die lokalen Populationen im Landschaftsraum durch den Verlust von potentiellen Nistplätzen auf der Vorhabensfläche keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands resultieren.

Vorhaben von **Reptilien** oder **Amphibien** sind aus dem Plangebiet nicht bekannt. Im Zuge der durchgeführten Geländebegehung wurden Tiere dieser Artengruppe nicht gesichtet. Als Dauerlebensraum ist das Areal nahezu ungeeignet. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann eine Beeinträchtigung von Individuen dieser Artengruppen bzw. ihrer Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der **Hautflügler** wurden Hummeln mehrerer Arten beim Pollen- und Nektarsammeln im Gebiet gesichtet. Bauten dieser oder anderer Arten aus dieser Gruppe wurden nicht entdeckt. Da der Boden im Plangebiet fast nirgends für Insekten grabbar ist, können Brutanlagen als gesetzlich geschützte Lebensstätten nahe sicher ausgeschlossen werden.

Für **Schmetterlinge** stellt das Plangebiet einen wenig geeigneten Lebensraum dar. Das Blütenangebot ist für die Falter insgesamt sehr gering, artspezifische Futterpflanzen für die Raupen der allermeisten Arten fehlen. Nach Zerstörung einer der etwas umfangreicheren Ruderalfluren sind selbst Vorkommen der Großen Brennessel, an der über 20 Arten der heimischen Tag- und Nachtalter fressen, fast vollständig beseitigt.

Die im Gebiet gesichteten Tagschmetterlinge sind als Kurzzeitbesiedler anzusehen, die beim arttypischen Umherstreifen oder auf Wanderungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen den Vorhabensbereich aufgesucht haben.

Von den dem gesetzlichen Schutz unterliegenden **Heuschreckenarten** kommt die Blauflügelige Sandschrecke im untersuchten Gelände vor. Weite Teile des Areals scheiden auch für diese Art als Lebensraum aus, da der Untergrund vollständig versiegelt (betoniert) ist, ein erforderlicher Pflanzenbewuchs mit einem spezifischen Deckungsgrad um 15 % fehlt.

Die von der Art besiedelte Fläche ist recht gering bemessen und wird mit zunehmender Vergrasung in wenigen Jahren ihre Habitatneigung verlieren. Bei ungestörter Sukzession kann die Sandschrecke im Gebiet mittel- bis langfristig nicht überdauern. Die lokale Population umfasst – wohl wegen der geringen Ausdehnung der besiedelbaren Fläche – nur wenige Individuen. Ein Fortbestand ist auch aus diesem Grund nicht gesichert.

Mit Umsetzung des geplanten Bauvorhabens wird das Vorkommen der Blauflügeligen Sandschrecke im Bereich Triangel mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Erlöschen gebracht und damit aus dem Landschaftsraum »Großes Moor«, zu dem der Vorhabensbereich gehört, verschwinden. Natürlicherweise wäre die Art in einem Moorgebiet nicht anzutreffen, da sie keine für sie geeigneten Habitate vorfände, wie sie – vorwiegend als Sekundärbiotop – im angrenzenden Landschaftsraum Ise-Tallandschaften auftreten.

In dieser Region befindet sich ein individuumsstarkes Vorkommen dieser Heuschreckenart, so dass der Fortbestand der Art in der Region auch bei einem Verlust des Bestandes bei Triangel gesichert ist, ein Schaden im Sinne des BNatSchG nicht eintreten wird.

Gesetzlich geschützte **Farn- und Blütenpflanzen** kommen auf der Vorhabensfläche gegenwärtig und in deren Umfeld nicht vor. Entsprechend den spezifischen Biotopbedingungen auf dem früheren Werksgelände ist mit einer kurzfristigen Ansiedlung von Pflanzensippen, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen, nicht zu rechnen. Belange des Pflanzenartenschutzes werden somit durch das Vorhaben nicht berührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung des Bauvorhabens, für welches die Anpassung des Bebauungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen schaffen soll, gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten nur in sehr geringem Maße betroffen sein werden. Erhebliche Beeinträchtigungen oder gar Schädigungen der jeweiligen Populationen sind jedoch nicht zu besorgen.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei Realisierung des Vorhabens – Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage – die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit Verbotstatbestände nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgelöst werden.

#### **2.6.4.5 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen**

Für den gesamten Geltungsbereich ist festzustellen, dass die bauliche Nutzung der Grundstücke im vorhandenen Umfang bereits vor der planerischen Entscheidung der Gemeinde erfolgte und auch zulässig war. Somit kommt hierfür die Regelung des BauGB zum Tragen, dass ein Ausgleich nicht erforderlich wird, weil bereits erfolgte Eingriffe nicht zu kompensieren sind (§ 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Neue Eingriffe durch das Verschwinden der Blauflügeligen Sandschrecke werden nicht erwartet. Diese Art ist natürlicherweise in einem Moorgebiet nicht anzutreffen, sondern eher im angrenzenden Landschaftsraum Ise-Tallandschaften. Der Fortbestand kann als gesichert angesehen werden. Kompensationsmaßnahmen sind nicht festzusetzen.

### **2.6.5 Literatur**

AWIA UMWELT GmbH (2008): Stilllegung Werk Triangel. Beobachtungen des Grundwassers nach Bodenaustausch. unveröffentl. Gutachten i.A. der Fa. Glunz AG

AWIA UMWELT GmbH (2007a): Stilllegung Werk Triangel. Schadenserkundung im Bereich von Bunnen B 6. unveröffentl. Gutachten i.A. der Fa. Glunz AG

AWIA UMWELT GmbH (2007a): Stilllegung Werk Triangel. Beobachtungen des Grundwassers nach Bodenaustausch. unveröffentl. Gutachten i.A. der Fa. Glunz AG

AWIA UMWELT GmbH (2006a): Detailuntersuchungen auf dem Betriebsgelände Werk Triangel. unveröffentl. Gutachten i.A. der Fa. Glunz AG

AWIA UMWELT GmbH (2006b): Stilllegung Werk Triangel. 1. Grundwasserüberwachung Juli 2006. unveröffentl. Gutachten i.A. der Fa. Glunz AG

AWIA UMWELT GmbH (2006c): Stilllegung Werk Triangel. 2. Grundwasserüberwachung September 2006. unveröffentl. Gutachten i.A. der Fa. Glunz AG

DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. Ulmer, Stgt. 580 S.

- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie; Stand März 2011  
 Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. A/4 1 - 326
- DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie; Stand März 2004  
 Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. A/4 1 - 240
- FRYE, L. (1994): Untersuchung der bestehenden und potentiellen Vorkommen der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus* (L.)) in Niedersachsen. Unveröffentl. Gutachten i.A. der Fachbehörde für Naturschutz
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004 Inform.d. Naturschutz Nieders. 24(1) 1-76
- Greif, S. B. M. (2010): Innate recognition of water bodies in echolocating bats. *Nature Communications*, doi: 10.1038/ncomms 1110
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. *Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H 46* 1-183
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken 3. Fassung, Stand 1.5.2005 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25(1) 1 - 20
- GREIN, G. (2000): Zur Verbreitung der Heuschrecken (Saltatoria) in Niedersachsen und Bremen. Stand 10.4.2000 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20(2) 74 – 112
- ING.GESELLSCHAFT FÜR GEOTECHNIK UND UMWELTMANAGEMENT (IGU) (2004): Atlasterkundung Werk Sassenburg. unveröffentl. Gutachten i.A. der Fa. Glunz AG
- INGRISCH, S., KÖHLER, G. (1998): Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera s.l.). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schr.R. Landschaftspf. Natursch. H. 55*: 252-254
- KRÜGER, T., B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27(3): 131-175
- LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (o. J.): Datenserver des LBEG (Kartenserien »Boden«, »Hydrogeologie« u.a.) in web
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004 Inform.d. Naturschutz Nieders.24(3) 165 – 196
- PREISING, E., H.-C. VAHLE, D. BRANDES, H. HOFMEISTER, J. TÜXEN, H.-E. WEBER (1993): Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens – Bestandsentwicklung, Gefährdung und Schutzprobleme – Ruderale Staudenfluren und Saumgesellschaften. *Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen H. 20/4* 1- 86
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schr.R. Landschaftspf. Natursch. H. 55*: 87-111



SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M: BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007.

Naturschutz Biol. Vielfalt 70(1) 159-227

### **Gesetzliche Bestimmungen**

#### Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist  
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Fußnote: Textnachweis ab: 1.3.2010

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft.

#### EU-FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhänge

#### EU-Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 (Abl. EG Nr. L 164, S. 9)

#### Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

RdErl. D. [niedersächs.] MU v. 28.7.2003 – 29-22005/12/7 – VORIS 28100

### **3. Plandarstellung**

Planungsgrundlage für den Bebauungsplan bilden Ausschnitte aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1 : 1.000 und der AK im Maßstab 1 : 5.000.

Die Nutzungsdarstellungen entsprechen der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 und der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

### **4. Kosten und Finanzierung**

Da alle mit der Realisierung des Plangebietes im Zusammenhang stehenden Kosten von einem Projektträger getragen werden, ist die Einplanung von Haushaltsmitteln hierfür nicht erforderlich.

### **5. Hinweise aus der Sicht der Fachplanung**

## **Landkreis Gifhorn - vom 10.11.11**

### **Ortsplanung**

In der Begründung ist zur Nachvollziehbarkeit für den Bürger auf die Vorgehensweise, die zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens geführt hat, näher einzugehen.

#### **Anmerkung:**

Zusätzlich zu den Ausführungen in Punkt 1.2 Planungsanlass der Begründung werden zum besseren Verständnis folgende Ergänzungen aufgenommen:

„Um Zweifel an der Wirksamkeit eines Bebauungsplanes zu beseitigen, bietet das Baugesetzbuch zur Ausräumung von Fehlern das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB an. Das ergänzende Verfahren ist zulässig, wenn die Identität des Bebauungsplanes gewahrt und er inhaltlich nicht verändert wird.“

Es können Fehler behoben werden, indem die Gemeinde das Aufstellungsverfahren in allen nach dem Fehler durchgeführten Verfahrensschritten wiederholt. Die Gemeinde hat die Möglichkeit den B-Plan erneut oder rückwirkend in Kraft zu setzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich die Gemeinde für das ergänzende Verfahren entschieden. Mit dem ergänzenden Verfahren werden Zweifel an der Wirksamkeit des Bebauungsplanes beseitigt.“

Mit diesen weitergehenden Ausführungen sollten die Gründe, die zum ergänzenden Verfahren geführt haben, auch für den Bürger als Laien nachvollziehbar sein.

## **6. Ergänzende Gründe für die Planentscheidung**

Lagen nach Abschluss des Planverfahrens nicht vor.

## **7. Umweltbericht**

### **7.1 Einleitung**

#### **Kurzdarstellung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Gewerbeparks. Bei dem Plangebiet handelt es sich um Teilbereiche eines aufgelassenen Betriebsgeländes zur Herstellung von Spanplatten. Nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung und dem Abbruch der Gebäude sollen die Grundstücke einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Durch ein Ergänzungsverfahren erfolgt eine Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes von der derzeitigen zulässigen Nutzung „Industriegebiete“ (§ 9 BauNVO) in „Sondergebiete – Solar“ (§ 11 (2) BauNVO). Das Verfahren wurde gewählt, um die Nutzung des Gebietes ausschließlich für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der für die Zweckbestimmung des Sondergebietes erforderlichen Nebenanlagen vorzuhalten.

## **Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### **Fachgesetze**

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (beide Gesetze in den z.Zt. geltenden Fassungen) beachtlich, auf die im Zuge der Umweltprüfung mit einem Fachgutachten „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung“ reagiert wird.

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe werden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braun-

schweig (RROP 2008), des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sassenburg und des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Gifhorn abgeleitet.

## **7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Nach Vorliegen des Fachgutachtens, das im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurde, wird anschließend die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes zusammenfassend dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

#### **Schutzgut Mensch**

Durch die Nachnutzung aufgelassener Betriebsflächen eines Spanplattenwerkes wird auf eine bereits vorbelastete Fläche zurückgegriffen.

Die Erschließung der Flächen an das gemeindliche Verkehrsnetz erfolgt über vorhandene Straßen. Da die Anlagen lediglich zu Wartungszwecken regelmäßig aufgesucht werden entstehen durch die geplante Nutzung gegenüber den bereits vorhandenen Belastungen aus den angrenzenden Gewerbebetrieben keine zusätzlichen Lärmemissionen.

#### **Bewertung**

Für die Menschen der angrenzenden Arbeitsstätten sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung keine Auswirkungen (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) zu erwarten. Angrenzende Wohnbebauungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Gewerbeparks nicht vorhanden.

Durch die Art der Nutzung wird es zu keiner weiteren Erhöhung der Vorbelastung der Ortslage durch Abgase führen.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet enthält Flächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und wurde ehemals von einem Betrieb zur Herstellung von Spanplatten genutzt.

Nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung und Abriss der Betriebsgebäude haben sich verschiedene Vegetationen angesiedelt. Vorhabensbedingt gehen sämtliche Vegetationsbestände und damit Lebensräume für Tierarten vollständig verloren; die dort siedelnden Tiere werden aus dem betroffenen Bereich verdrängt (s. Begründung, Pkt. 2.6 – landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung).

Gefährdete Farn- und Blütenpflanzensippen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

### **Bewertung**

Obwohl gesetzlich geschützte Arten betroffen sind, ist der Eingriff nicht als erheblich im Sinne des Gesetzes zu werten, da überwiegend nur Einzelindividuen betroffen sind.

Der Verlust von Nahrungsbiotopen ist als minderschwer zu werten, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Arten im Umfeld des Plangebietes bestehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen oder gar Schädigungen der jeweiligen Populationen sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Boden**

Infolge Bodenabtrag,- austausch bzw. Überbauung (Versiegelung) stehen im Plangebiet keine natürlichen Böden mehr an, wobei überbaute Böden, wie z.B. unter Straßen und Gebäuden, ihre Funktion im Naturhaushalt nicht mehr wahrnehmen und keiner weiteren Bodenentwicklung unterliegen. Der Untergrund auf dem früheren Werksgelände ist zudem mit unterschiedlichen organischen und anorganischen Substanzen belastet, die Konzentration der Schadstoffe nimmt jedoch kontinuierlich ab (siehe Bodenuntersuchungen im Anhang).

### **Bewertung**

Gegenüber dem gegenwärtigen Zustand – nahezu vollständige Flächenversiegelung - ergeben sich vorhabensbedingt keine Veränderungen, die als erheblicher Eingriff in das Schutzgut im Sinne des Gesetzes gewertet werden können.

### **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser weist im Plangebiet merkliche Vorbelastungen auf. Das Grund- und Oberflächenwassersystem ist durch Entwässerung, Oberflächenversiegelung und anderen Einflüssen (Schadstoffeinträge) nachhaltig verändert.

Die Belastungen durch Schadstoffeinträge gehen nach Sanierungsmaßnahmen, welche zwischen 2005 und 2008 erfolgten, sukzessive zurück (siehe Bodenuntersuchungen im Anhang).

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **Bewertung**

Die Bedeutung des Gebietes für die Grundwasserneubildung ist aufgrund der im Bezug auf den Grundwasserkörper geringen Ausdehnung nachrangig. Gleiches gilt für die Schutzfunktion im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers.

Insgesamt kommt dem Plangebiet daher eine sehr geringe Bedeutung bezüglich des Schutzgutes Wasser zu.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der vorhandenen Situation.

Es besteht die Neigung zu einer leicht erhöhten Nebelbildung, da aufgrund der geringen Reliefenergie die Klima ausgleichende Wirkung der Wälder im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes wenig wirksam werden.

Quellen mit erheblichem Ausstoß an Luftschadstoffen sind im direkten Nahbereich nicht vorhanden.

### **Bewertung**

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen sind aufgrund seiner vorangegangenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Bezüglich des Schutzgutes Luft und Klima kommt dem Plangebiet insgesamt eine geringe Bedeutung zu.

### **Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet bietet ein sehr heterogenes Bild. Es dominiert der Aspekt eines urbanen Gewerbegebietes mit großen Baukörpern auf der einen Seite, Halden aus Bodenaushub, verschiedenartigem steinigem Materialien und Holz sowie brach gefallen Flächen mit Resten der ehemaligen Bausubstanz auf dem ehemaligen Betriebsgelände. Dieses ist durchsetzt mit zumeist jungen Pionierstadien einer spontan aufgekommenen Vegetation, die Anklänge einer Renaturierung augenfällig werden lassen

Das nähere und weitere Umfeld ist hingegen ländlich geprägt.

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Moorkanal ist als künstlich funktionales Bauwerk zu erkennen.

#### **Bewertung:**

Im Plangebiet fehlen erlebbare natürliche oder naturnahe Ausprägungen von Natur und Landschaft völlig. Als Störgröße in Erscheinung treten Betriebsgeräusche sowie Kraftfahrzeugverkehrslärm der angesiedelten Firmen.

Eine Funktion als Gebiet zur naturorientierten (Nah-)Erholung kommt dem Landschaftsteil nicht zu und ist aufgrund der bestehenden Belastungssituation auch nicht anzustreben.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen werden die vorhabensbedingten Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild als nicht erheblicher Eingriff gewertet.

### **Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind indes in den betroffenen Bereichen aufgrund der ehemaligen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten werden nur in sehr geringem Maße betroffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen oder gar Schädigungen der jeweiligen Populationen sind jedoch nicht zu erwarten.

## **7.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Bei der Realisierung der im B-Plan festgesetzten Nutzungen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit Verbotstatbestände nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgelöst werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtzustandekommen der Planung würde das ehemalige Betriebsgelände keiner Nachfolgenutzung zugeführt und es würde eine aus städtebaulicher Sicht unzufriedene Situation entstehen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Eine gewerbliche Nutzung des Areals – einschließlich einer entsprechenden Neubebauung – ist somit rechtlich zulässig, ohne dass Maßnahmen zum Ausgleich evtl. Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen wären. Das nunmehr durchgeführte Ergänzungsverfahren dient ausschließlich der Konkretisierung der zulässigen Art der Nutzung, um Planungssicherheit für die zu errichtende Freiflächen-Photovoltaikanlage und Ausschluss möglicher störender Nutzungsarten zu erhalten.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der gegebenen Situation ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da die Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht beliebig veränderbar ist.

## **7.4 Zusätzliche Angaben**

### **Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2004 und 2011) sowie auf verschiedene Fachliteratur zurückgreift.

Zugleich mit der Biotopkartierung erfolgte eine Erfassung zur Fauna sowie zu gefährdeten bzw. gesetzlich geschützten Farn- und Blütenpflanzen.

Eine Untersuchung zur Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt, da im Plangebiet keine Möglichkeiten zur Anlage von Quartieren bestehen.

Im Zuge der Bestandsaufnahmen wurden Vorkommen weiterer relevanter Tierarten als Zufallsbeobachtungen mit erfasst.

Das Gutachten wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen sind nicht zu erwarten. Die relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen sind überprüft worden, so dass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Baugebietes vorliegen.

### **Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nicht festgesetzt, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. Somit ist eine Umweltüberwachung nicht erforderlich.

### **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen des aufgegebenen Betriebsgeländes einer ehemaligen Fabrik zur Herstellung von Spanplatten.

Das durchgeführte Ergänzungsverfahren des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes dient ausschließlich der Konkretisierung der zulässigen Art der Nutzung, um Planungssicherheit für die zu errichtende Freiflächen-Photovoltaikanlage und Ausschluss möglicher störender Nutzungsarten zu erhalten.

Zur Beurteilung der Umweltfolgen wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung in Auftrag gegeben. Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der Vornutzung der Flächen und

unter Berücksichtigung, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich möglicher Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

## **8.      Verfahrensvermerk**

Die Begründung hat mit dem dazugehörigen Bebauungsplan der Gemeinde Sassenburg in der Zeit vom 10.05.2010 bis 11.06.2010 sowie im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens erneut in der Zeit vom 10.10.2011 bis 11.11.2011 öffentlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus-  
gelegt. Die Begründung wurde unter Berücksichtigung/Behandlung der zum Bauleitplanver-  
fahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 28.02.2012 durch den Rat der Ge-  
meinde beschlossen.

Sassenburg, den 26.03.2012

L.S.

Gez. Arms  
Bürgermeister

**Code Biotoptyp**

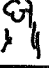
- ASI Sand-Acker in Intensivnutzung
- BFR Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte
- BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- BRU Ruderalgebüsch
- FGR Nährstoffreicher Graben
- FKK Kleiner Kanal
- GRA Artenarmer Scherrasen
- HBE Einzelbaum, Baumbestand
- NRR Rohrkolben-Landröhricht
- NRS Schiff-Landröhricht
- NSS Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
- OFL Lagerplatz (Bodendeponie)
- OGG Gewerbegebiet
- ONS Sonstiges Gebäude im Außenbereich
- OSH Kompostierungsplatz
- OVE Gleisanlage
- OVW Weg
- PTG Tiergehege
- TFB Betonfläche
- TFK Fläche mit Kiesdecke
- TFW Fläche mit wassergebundener Decke
- TFZ Fläche mit Betonsteinpflaster
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- URT Ruderalflur trockener Standorte
- WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald

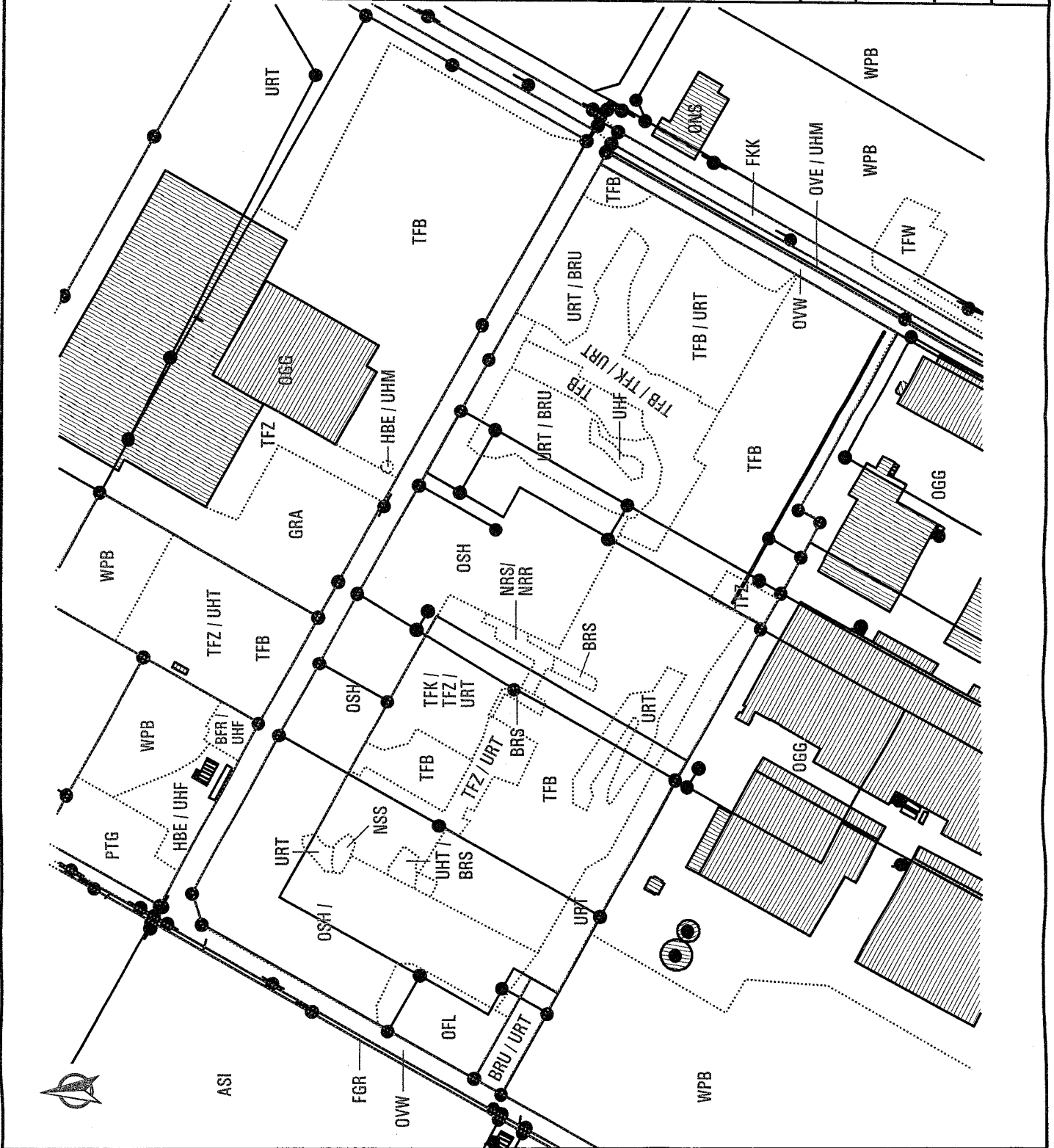
Kartengrundlage:  
ALK-Daten des GLL über C-G-P-Stadtplanung

**Gemeinde Sassenburg**

**Bebauungsplan  
Photovoltaikanlage Triangel**

**Biotoptypenplan**

 Biodata Braunschweig	Anlage: 1	Maßstab:	Datum: 19.07.2011
	Blatt: 1 von 1		





## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB**

### **Ziel der Planaufstellung**

Der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, ist eine der wesentlichen Aufgaben zur Schaffung nachhaltiger positiver Entwicklungsbedingungen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird im Gewerbepark Triangel auf Teilflächen eines aufgegebenen Betriebsgeländes die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage vorgesehen. Die ehemals gewerblich genutzten Flächen eignen sich aufgrund ihrer Lage, Topographie und Ausrichtung zur Sonne in besonderem Maße für die Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung.

Nutzungskonflikte werden gegenüber der vorhandenen Bebauung nicht gesehen.

### **Verfahrensablauf**

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes stellte sich heraus, dass es möglicherweise zu Missverständnissen in den rechtlichen Auslegungen bezüglich der festgesetzten Nutzungsart und den Zielen zur ausschließlichen Nutzung der Flächen als Solarpark kommen könnte. Unter Berücksichtigung der rechtlich mangelnden Eindeutigkeit und zur Sicherstellung des angestrebten Entwicklungsziels wurde zur Beseitigung von Zweifeln an der Wirksamkeit des Bebauungsplanes ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Diese Vorgehensweise bietet das Baugesetzbuch zur Ausräumung von evtl. Fehlern an. Die Fehler können ausgeräumt werden, indem das Planverfahren in allen nach dem Fehler durchgeführten Verfahrensschritten wiederholt wird.

Von dieser rechtlichen Möglichkeit hat die Gemeinde gebrauch gemacht und das Bebauungsplanverfahren wiederholt.

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand in der Zeit vom 08.08. bis 22.08.2011 statt.

Parallel dazu wurden in der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gem. § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 22.08.2011 aufgefordert.

Weder von Seiten der beteiligten Behörden noch von privater Seite (Öffentlichkeit) wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Überarbeitung der Planung geführt hätten.

Als nächster Verfahrensschritt wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10. bis 11.11.2011 vorgestellt.

In diesem Verfahrensschritt bat der Landkreis Gifhorn aus Sicht der Ortsplanung, in der Begründung zum Bebauungsplan zum besseren Verständnis für den Bürger näher auf die Gründe einzugehen, die zum ergänzenden Verfahren geführt haben. Dieser Bitte ist die Gemeinde dadurch nachgekommen, dass in die Begründung weitere Ausführungen zur Erforderlichkeit des gewählten Verfahrens aufgenommen wurden.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung (Mitte Juni 2011) zurückgreift. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte auf Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2004 u. 2011) sowie der

„Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Nds. Städtetages (2006) und BIERHALS et al. (2004).

Bei Umsetzung des Vorhabens bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Somit werden Verbotstatbestände nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgelöst.

Die Flächen wurden ehemals gewerblich genutzt. Durch die angestrebte Nutzung als Solarpark wird die gewerbliche Nutzung fortgeführt. Sie ist somit rechtlich zulässig, ohne dass Maßnahmen zum Ausgleich evtl. Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen wären.

### **Abwägungsvorgang**

Die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen fanden in der laufenden Planung Berücksichtigung.

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Sassenburg am 28.02.2012 als Satzung beschlossen. Mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung tritt er rückwirkend zum 31.07.2010 in Kraft.